

SATZUNG DER STADT
FLENSBURG ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 21

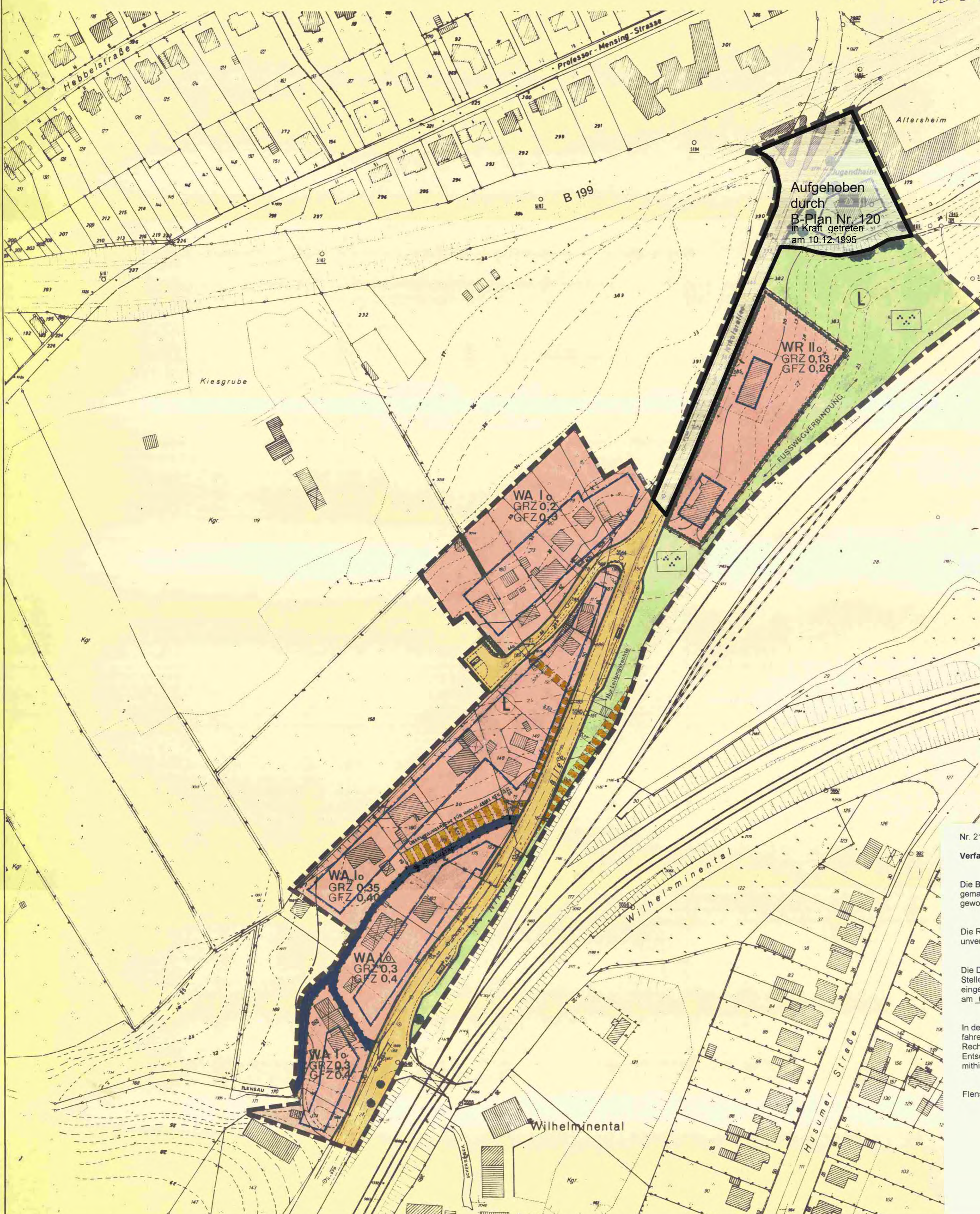
FÜR DAS GEBIET BEIDERSEITS DER
NIKOLAIALLEE ZWISCHEN B 199
UND WILHELMINENTAL.



AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 31. 3. 1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXT



CERDERT GEMKIS BESCHLUSS DER
RAISVERSAMMLUNG VOM 13. 10. 1977
FLENSBURG, AM 26. 10. 1977

„DIE VORHANDENEN, ABER NICHT ALS ZU ERHALTEND FESTGESETZTEN GROSSRÄUME SOLLTEN SOFERN SIE NICHT DURCH BAULICHE MASSNAHMEN BERÜHRT WERDEN, ERHALTEN BLEIBEN.“

INNERHALB DER EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 70cm HOHE ÜBER FAHRSCHWENKANTE UNZULÄSSIG. EIN EVENTUELLER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

EINFRIEDIGUNGEN ZUR STRASSE DÜRFEN 0,60m HOHE NICHT ÜBERSCHREITEN. STEINKANTEN SIND BIS ZU 0,40m HOHE ZULÄSSIG. NOTWENDIGE STÜTZMAUERN BLEIBEN VON DIESER FESTSETZUNG UNBERÜHRT.

DIE ZWISCHEN DER STRASSENBELEGUNGSLINIE UND GEBÄUDEN LIEGENDEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND VORGARTENMÄSSIG ANZULEGEN.

EINE ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN BIS ZU 5,0 m KANN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, WENN:
a) ALLE PLANUNGSRECHTLICHEN UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN EINGEHALTEN WERDEN,
b) DIES UNTER WÜRDIGUNG NACHBARLICHER INTERESSEN MIT DEN ÖFFENTLICHEN BELÄNGEN VEREINBAR IST.

Aufgehoben durch
B-Plan Nr. 120
in Kraft getreten
am 10.12.1995

WR II,
GRZ 0,13
GFZ 0,26

WA I,
GRZ 0,2
GFZ 0,3

WA I,
GRZ 0,35
GFZ 0,40

WA I,
GRZ 0,3
GFZ 0,4

WA I,
GRZ 0,3
GFZ 0,4

Nr. 21

Verfahrensvermerke Fortsetzung

Die Bebauungsplansatzung ist am gleichen Tag ausfertigt und bekannt gemacht worden. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers ist sie nicht wirksam geworden.

Die Ratsversammlung hat am 22.06.1995 beschlossen, den Bebauungsplan in unveränderter Form in Kraft zu setzen.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 09.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 10.01.1996



ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN:

PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
WS WR WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG KLEINWONUNGSGEBIETE REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a § 2 Bau NVO § 3 Bau NVO § 4 Bau NVO
MD MI MK	DORFGEBIETE MISCHGEBIETE KERNGEBIETE	§ 5 Bau NVO § 6 Bau NVO § 7 Bau NVO
GE GI	GEWERBEGEBIETE INDUSTRIEGEBIETE	§ 8 Bau NVO § 9 Bau NVO
SW SO	WOCHENHAUSGEBIETE SONDERGEBIETE	§ 10 Bau NVO § 11 Bau NVO
[Symbol]	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VERWALTUNGSGEBÄUDE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
[Symbol]	SCHULE	
[Symbol]	KRANKENHAUS	
[Symbol]	THEATER	
[Symbol]	JUGENDEIHEIM, JUGENDERBERGE	
[Symbol]	POST	
[Symbol]	KIRCHE	
[Symbol]	HALLENBAD	
[Symbol]	KINDERTAGESSTÄTTEN, KINDERGARTEN	
[Symbol]	SCHUTZRAUM	
[Symbol]	FEUERWEHR	
[Symbol]	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
[Symbol]	PARKANLAGE	
[Symbol]	ZELTPLATZ	
[Symbol]	BADEPLATZ	
[Symbol]	FRIEDHOF	
[Symbol]	DAUERKLEINGÄRTEN	
[Symbol]	SPORTPLATZ	
[Symbol]	SPIELPLATZ	
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
[Symbol]	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
[Symbol]	ZU ERHALTENDE ANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
[Symbol]	ZU ERHALTENDE HAUMBESTAND	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
[Symbol]	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR ABGRÄBUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG
[Symbol]	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
[Symbol]	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
[Symbol]	STRASSENBELEGUNGSLINIEN MIT GEFÄHRLICHEN VERKEHRSSITUATIONEN DER ANLEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR: STELLPLATZE GEMEINSCHAFTSSTELLENPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
[Symbol]	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
[Symbol]	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
[Symbol]	TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
[Symbol]	ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 (1) 1e BBauG
[Symbol]	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN WIRKUNGSBEREICHES FLUSSLAUF	§ 9 Abs. 5 BBauG
[Symbol]	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
[Symbol]	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 u. 17 BauNVO
[Symbol]	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	
[Symbol]	GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUMASSENAHLE	
[Symbol]	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG § 22 u. 23 BauNVO
[Symbol]	OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	
[Symbol]	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
[Symbol]	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
[Symbol]	BAULINIEN BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

[Symbol]	VORHANDENE GEBÄUDE	
[Symbol]	KUNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE	
[Symbol]	DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN	
[Symbol]	AUSKUNFTEN, IN	
[Symbol]	ARKADEN	
[Symbol]	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
[Symbol]	AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
[Symbol]	AUFTEILUNG VON VERKEHRSLÄCHEN	
[Symbol]	HÖHENLINIEN	
[Symbol]	ÜBERBRÜCKEN, VERSORGSANLAGEN, HOCHSPANNUNGSLEITUNG	
[Symbol]	SICHTDREIECK	
[Symbol]	MÜLLTONNENSTANDPLATZ ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN	

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

[Symbol]	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ	§ 9 Abs. 4 BBauG
[Symbol]	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG	
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9
BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 3. 2. 1972

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT
VOM 11. 10. 1975 BIS 11. 11. 1975 NACH VORHERIGER
AM 11. 10. 1975 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG
MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN
IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN
KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 11. 8. 1975 SOWIE
DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE-
BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICH-
NUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 31. 3. 1977
VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT
BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 3. 3. 1977
GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERASS DES
INNENMINISTERS VOM 8. 7. 77 AZ IV 8105-512.113-1-(2)
-MIT AUFLAGEN- ERTEILT.
DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE
MIT ERASS DES INNENMINISTERS VOM 28. 11. 77
AZ IV 8105-512.113-1-(2) BESTÄTIGT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD
HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST
AM 12. 78 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER
AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT
ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER
ÖFFENTLICH AUS.

26. APR. 1977

26. APR. 1977

26. APR. 1977

26. APR. 1977

1. 2. 78

FLENSBURG, DEN 1. 2. 78
STADT FLENSBURG
OBERBÜRGERMEISTER

FLENSBURG, DEN 1. 2. 78
STADT FLENSBURG
OBERBÜRGERMEISTER

ENTWURF ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 21

MASZSTAB 1:1000
DER FLUREN E43 u. 44
FÜR DAS GEBIET BEIDERSEITS DER NIKOLAIALLEE
ZWISCHEN B 199 UND WILHELMINENTAL